

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird; Ministerratsvortrag

Seit dem Erlass des Futtermittelgesetzes im Jahr 1999 hat sich an der Art der Durchführung der Kontrolle, insbesondere was die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe betrifft, wenig geändert, obgleich die Anforderungen stetig gestiegen sind. Der bereichsübergreifende Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 („EU-Kontroll-Verordnung“) sowie die detaillierten Regelungen in den einzelnen Fachbereichen haben in der Praxis dazu geführt, dass das Kontrollorgan vor Ort mit einer Fülle von Formularen konfrontiert ist, um seinen Aufsichtspflichten nachkommen zu können. Hinzukommt, dass die Futtermittelkontrolle ein Teil der sogenannten Cross-Compliance-Kontrolle der Agrarförderungsverwaltung ist – und somit auch die speziellen Vorgaben der Förderungskontrolle (Betriebsauswahl und Kontrollpunkte) mitberücksichtigt werden müssen.

Die Digitalisierung der Kontrollen ist ein notwendiger Schritt für die zukünftige Entwicklung der Bundesverwaltung im Sinne einer effizienten Vollziehung und deshalb auch Teil des Regierungsprogramms. In Zukunft soll an die Stelle der papiermäßigen Kontrollabwicklung ein vollständig EDV-unterstütztes System treten. In einem ersten Schritt ist es erforderlich, die Futtermittelkontrolle in das Veterinärinformationssystem bzw. in die AGES-Datensysteme einzubinden. In weiterer Folge ist es möglich, die nächsten Digitalisierungsschritte einzuleiten.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

- Begleitvorschriften zur Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 („EU-Kontroll-Verordnung“) im Sinne einer effektiven Kooperation zwischen Bundes- und Landesbehörden und Sicherstellung der Durchführung und Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung in diesem Bereich;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein EDV-unterstütztes Futtermittel-Kontrollsystem, um auf eine papierlose Dokumentation der amtlichen Kontrolle umstellen zu können;
- Aktualisierungsnotwendigkeiten (Bezeichnungen und Datenschutz).

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 117 vom 07.04.2017 S. 1, ist von den Mitgliedstaaten seit dem 14. Dezember 2019 anzuwenden.

Diese unmittelbar anwendbare Verordnung der Europäischen Union über amtliche Kontrollen erfasst auch jene Maßnahmen, die – in unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung – gemäß dem Futtermittelgesetz 1999 in Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Herstellung und des Inverkehrbringens von Futtermitteln durchzuführen sind.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Juni 2020

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin